

Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -

Ansprechpartnerin:
Barbara Thüner

nachrichtlich:

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände

Tel.: 0251 591-5839
Fax: 0251 591-6596
E-Mail: barbara.thuener@lwl.org

im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Az.: 50 80 33

Münster, 30.01.2006

Rundschreiben Nr. 3 / 2006

**Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und Betriebskostenverordnung (BKVO)
hier: Haushaltskonsolidierungsbeitrag nach § 18 b GTK -Urteil des Verwaltungsgerich-
tes Düsseldorf vom 15.12.2005-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 15.12.2005 zum Haushaltskonsolidierungsbeitrag mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In diesem Urteil kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass in den Regelungen des § 18 b GTK eine Verfassungswidrigkeit nicht auszumachen ist und auch im Hinblick auf die unterschiedliche Höhe bei in Eigentum stehenden Einrichtungen und Mieteinrichtungen keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung erkennbar ist.

Ich weise allerdings darauf hin, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, da die Zulassung der Berufung beantragt werden kann.

Die Berücksichtigung des Haushaltskonsolidierungsbeitrages im Zusammenhang mit der Rücklagenberechnung und den Ausgaben der Grundpauschale war nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Hierzu verweise ich auf die bereits ergangenen Rundschreiben, zuletzt vom 21.12.2005.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Norbert Rikels